

Förderprogramm für Stecker-Solargeräte

1 Ziel des Förderprogramms

Mit der 29++ Klima. Energie. Initiative. bündeln und koordinieren der Landkreis und seine Kommunen seit Ende 2016 ihre Bemühungen zur Ausgestaltung einer klimafreundlichen Zukunft. Die Stadt Unterschleißheim möchte mit ihren städtischen Förderprogrammen dieses Ziel unterstützen und so einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Ziel dieser Förderung ist die stärkere Nutzung von Sonnenenergie zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Stadtgebiet.

2 Definition

2.1

Gefördert wird der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von Stecker-Solargeräten (auch Balkonmodule, Mini-PV-Anlagen, Stecker-Solarmodule genannt) für den privaten Gebrauch. Stecker-Solargeräte bestehen meist aus ein oder zwei Standard-Solarmodulen und einem Wechselrichter. Je nach Ausstattung kommen noch weitere Bauteile hinzu.

3 Förderumfang

3.1

Bei Erfüllen der Fördervoraussetzungen erhält jeder Antragsteller 25 % der Brutto-Anschaffungskosten, maximal 200 EUR brutto.

3.2

Zur Förderung stehen als Budget 30.000 EUR zur Verfügung. Die bei der Stadt Unterschleißheim eingehenden Anträge werden nach dem Posteingangsstempel bei der Vergabe des Förderbeitrags berücksichtigt. Je Wohneinheit ist die Höchstzahl der Anlage/Einheit auf 1 (eins) für die Dauer der Laufzeit des Förderprogrammes beschränkt.

4 Voraussetzungen für die Förderung

4.1

Gefördert werden Geräte, deren Verwendungsort im Stadtgebiet von Unterschleißheim liegt (Nachweis der Meldung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur) und bei denen die Inbetriebnahme bei Stellung des Förderantrags nicht länger als drei Monate zurückliegt.

4.1.1

Bei der Montage an Hochhausbalkonen ist vorab der Brandschutz zu prüfen und durch die Hausverwaltung/Eigentümer bestätigen zu lassen.

4.2

Es werden nur Wechselrichter und Module mit den aktuell zur Antragstellung geltenden gesetzlich und elektrotechnisch festgelegten Leistungsgrenzen gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigen-/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen. Der Wechselrichter muss einen integrierten N/A-Schutz haben. Die Befestigung muss immer den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Herstellervorgaben zur Befestigung entsprechen, Bauregeln und Baunormen sind einzuhalten. Die Einhaltung des DGS-Sicherheitsstandards bei den Produkten (Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie) wird empfohlen.

4.3

Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei der Förderung von Stecker-Solargeräten das geförderte Gerät mindestens fünf Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

4.4

Zuwendungen dieser Förderrichtlinie der Stadt Unterschleißheim können mit weiteren Zuwendungen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht der anderen Fördergeber prüfen.

4.5

Es müssen alle zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden gesetzlichen und elektrotechnischen Vorgaben eingehalten werden.

5 Förderfähiger Personenkreis

5.1

Antragsberechtigt im Sinne dieses Förderprogramms sind in der Stadt Unterschleißheim gemeldete Privathaushalte sowie örtliche Vereine und örtliche gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen. Eine Förderung darf vom vorgenannten Personenkreis - bei Einverständnis des Gebäudeeigentümers - auch für Mietwohnungen beantragt werden.

6 Verfahren

6.1

Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der

Stadt Unterschleißheim
Rathausplatz 1
85716 Unterschleißheim

zu stellen. Das Förderprogramm sowie die Anträge können

- im Internet unter www.unterschleissheim.de heruntergeladen,
- telefonisch oder per E-Mail unter stadt@ush.bayern.de angefordert oder
- im Rathaus der Stadt Unterschleißheim, Bürgerbüro, zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden.

6.2

Für die Bearbeitung der Anträge sind folgende Unterlagen erforderlich, die vom Antragsteller dem Antrag beizulegen sind:

- Rechnung(en), Zahlungsbestätigung(en) o. ä. mit Angabe der verbauten Produkte
- Bankverbindung des Antragstellers
- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Bestätigung der Anmeldung im Marktstammdatenregister

6.3

Die Stadt Unterschleißheim zahlt den Förderbeitrag bargeldlos nach Einreichung der vollständigen Unterlagen an den Antragsteller aus, wenn alle Voraussetzungen für die Förderung vorliegen.

6.4

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt Unterschleißheim besteht nicht. Über den Antrag auf Förderung entscheidet die Stadt Unterschleißheim auf der Grundlage dieses Förderprogramms.

6.5

Die Stadt Unterschleißheim ist berechtigt, die Förderkriterien jederzeit zu verändern oder zu ergänzen. Zur Anwendung kommt der jeweils bei Antragstellung aktuelle Stand des Förderprogramms.

6.6

Die Stadt Unterschleißheim behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit ganz oder teilweise einzustellen.